



## Schaden & Unfall

# Auswirkungen einer neuen BGH-Rechtsprechung auf die Invaliditätsbemessung in der PUV

*Entscheidung vom 01. April 2015 (IV ZR 104/13)*

*von Dr. med. Holm-Torsten Klemm, Freies Institut für medizinische Begutachtungen, Bayreuth*

### Sachverhaltsschilderung

Der BGH hat erst in einem Urteil vom 24.05.2006 (IV ZR 203/03) unter Verweis auf die Unklarheitenregelung die damals zugrunde liegenden AUB 94 dahingehend interpretiert, dass nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherten die Versteifung des Schultergelenks der völligen Funktionsunfähigkeit des Armes nach dem Wortlaut der AUB gleichzusetzen ist. Zwischenzeitlich waren die (Muster)Versicherungsbedingungen angepasst worden und es hieß fortan nicht mehr Verlust oder Funktionsunfähigkeit des Armes im Schultergelenk sondern nur noch des Armes.

Diese Neuformulierung der AUB interpretiert der BGH in seiner aktuellen Entscheidung vom 01. April 2015 (IV ZR 104/13) nun wiederum im Sinne eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers und unter Berücksichtigung der von ihm verfolgten Interessen so, dass nichts in den AUB darauf hindeute, „... dass der gesamte Schultergürtel zum Arm zählen und eine dort eintretende Gesundheitsbeeinträchtigung bei der Bestimmung des Invaliditätsgrades als bedingungsgemäße Funktionsstörung des Armes gelten soll.“ Obwohl der BGH einräumt, dass Teile der Schulterpartie dazu bestimmt seien, die Armfunktion zu gewährleisten, werde dies vom Bedingungs-wortlaut nicht erfasst. Aus der rechtlichen Interpretation der AUB hat also das Schultergelenk einen funktionellen Selbstzweck.

Die medizinische, anatomisch-funktionelle Betrachtung unterscheidet sich von dieser rechtlichen Ansicht grundlegend.

Tatsache ist, dass die Schulter so gut wie ausschließlich dem zweckbestimmten Einsatz des Armes dient. Ohne die Schulter ist eine Funktion des Armes nicht möglich und bei Funktionsstörung der Schulter kommt es zwangsläufig zu einer gestörten Funktion des Armes. Auch eine Verletzung des Rückenmarks kann man nicht losgelöst von den restlichen Funktionen des Körpers betrachten, sondern muss beurteilen, in welcher körperlicher Funktionsstörung innerhalb oder außerhalb der Gliedertaxe sich die Verletzung an Folgen manifestiert. Der BGH entscheidet aber nicht über derartige Tatsachen sondern ausschließlich über Rechtsfragen.

### Inhalt

Auswirkungen einer neuen BGH-Rechtsprechung auf die Invaliditätsbemessung in der PUV

Sachverhaltsschilderung	1
Gutachtliche und „regulierungstechnische“ Konsequenzen	2
Ergebnis	2

Diese rechtliche Auslegung der AUB müssen sich nun Sachbearbeiter und medizinische Sachverständige bei der Invaliditätsbemessung zu eigen machen. Sie sind gehalten, sich von anatomisch-funktionellen Tatsachen zu lösen und die Schulter isoliert von ihren Hauptfunktionen zu betrachten, als diene die Schulter tatsächlich einem Selbstzweck.

Verletzungsfolgen im Schultergelenk sind isoliert ohne Berücksichtigung einer in der Regel sicheren Armfunktionsstörung zu betrachten.

## Gutachtliche und „regulierungstechnische“ Konsequenzen

Bei zunächst oberflächlicher Betrachtung meint man, die bisherigen Eckwerte der Bemessungsempfehlungen für die Bewegungsstörung im Schultergelenk einfach in einen Invaliditätswert außerhalb der Gliedertaxe umrechnen zu können. Wurde also die Funktionsstörung bei einer Bewegungsstörung im Schultergelenk mit Möglichkeit der Abhebung des Armes bis zur Horizontalen mit 2/10 Armwert bemessen, so wäre das gleiche Funktionsdefizit mit 14% außerhalb der Gliedertaxe zu bemessen (nach Musterbedingungen).

Dies ist aber ein Trugschluss, denn der BGH sieht die Schulter „bedingungsgemäß“ losgelöst von der Armfunktion. Wenn die Schulter also nicht mehr dem funktionsgerechten Einsatz des Armes dient, so muss man sich die Frage stellen, was ihre Funktion außerhalb der Gliedertaxe im Vergleich zu den restlichen körperlichen Funktionen (ohne die Glieder) ist?

Bei durchschnittlichem Verständnis für anatomisch-funktionelle Betrachtungen des menschlichen Körpers wird man darauf wohl keine sinnvolle Antwort finden.

Vergleicht man diese juristisch rudimentäre Funktion der „bedingungsgemäßen“ Schulter mit den restlichen Funktionen des Körpers (u.a. Hirnfunktion, Funktion des Achssystems, des Verdauungstrakts, der restlichen Organe des Brustkorbes und des Bauchraumes, der urogenitalen Funktionen usw.), so ist der Anteil dieser „Rest“funktion an der gesamten körperlichen Integrität sicherlich sehr gering.

Eine mathematische Umrechnung der „ehemaligen“ Armwerte bei Funktionsstörung des Armes im Schultergelenk unter Beachtung der Armfunktion würde also dann viel zu hohe Invaliditätswerte ergeben. Bei Funktionsdefizit der Schulter (wie immer dieses auch losgelöst von der Armfunktion aussehen soll) werden also Invaliditätswerte regelhaft sehr, sehr deutlich unter 7% liegen müssen. Ergänzungen der bisherigen Bemessungsempfehlungen sind in Arbeit.

Zweifelsfrei müssen dann aber auch vorbestehende Funktionsdefizite des Armes, die sonst ihren Niederschlag gefunden hätten in einer Vorinvalidität, unberücksichtigt bleiben.

Offen bleibt, wie die Rechtsfrage beantwortet werden muss, wenn innerhalb der geforderten Frist bei Verletzung der

Schulter ärztlich eine Invalidität des Armes bescheinigt wurde, denn der BGH geht ja in seiner Entscheidung lediglich auf den konkreten Fall ein, in welchem fristgerecht eine Invalidität „Schulter“ attestiert wurde. Eine Invaliditätsbescheinigung muss nach Ansicht des BGH „hinsichtlich der Feststellung der Unfallbedingtheit eines bestimmten Dauerschadens noch nicht einmal richtig () sein“, zugleich könnten aber auch „nur die in der ärztlichen Invaliditätsfeststellung beschriebenen unfallbedingten Dauerschäden Grundlage des Anspruchs auf Invaliditätsentschädigung sein“. Andererseits komme es auch bedingungsgemäß auf den Sitz der Unfallschädigung an und insofern reicht ggf. der Nachweis einer Unfallverletzung im Bereich des Schultergürtels, um dann abschließend die Invalidität nach Schulter zu bemessen.

Wie dies nun ein um Verständnis bemühter Sachbearbeiter/Sachverständiger „auslegen“ soll, muss dahingestellt bleiben.

## Ergebnis

Soll eine Invalidität nach Schulter bemessen werden, so ist diese nach aktueller Rechtsprechung losgelöst von ihrer Auswirkung auf die Armfunktion außerhalb der Gliedertaxe zu betrachten. Bei Funktionsstörung dieser offensichtlich nur noch ihrem Selbstzweck dienenden Schulter sind Invaliditätsbemessungen nur sehr deutlich unter 7% zu rechtfertigen.

### Über den Autor

**Dr. med. Holm-Torsten Klemm**  
Facharzt für Chirurgie,  
Unfallchirurgie  
Freies Institut für medizinische  
Begutachtungen Bayreuth/Erlangen  
Ludwigstr. 25  
95444 Bayreuth  
Tel.: 0921-5169020  
Fax: 0921-5169021  
dr.klemm@fimb.de



*The people behind the promise.*

---



[genre.com](http://genre.com) | [Blog: genreperspective.com](http://Blog:genreperspective.com) | [Twitter: @Gen\\_Re](https://twitter.com/Gen_Re)

**Herausgeber**

**General Reinsurance AG**  
Theodor-Heuss-Ring 11  
50668 Köln  
Tel. +49 221 9738 0  
Fax +49 221 9738 494

**Redaktion**

Dr. Marianne Kutzner (verantwortlich),  
Markus Burbach, Gerhard Riedel  
Tel. +49 221 9738 678  
Fax +49 221 9738 824  
[marianne.kutzner@genre.com](mailto:marianne.kutzner@genre.com)  
[www.genre.com/business-school](http://www.genre.com/business-school)

**Layout**

gläser projekte GmbH, Köln

**Bildnachweis**

Foto Titel links: © Brand X Pictures - mauritius images

Foto Titel rechts: © wathanyu - thinkstock.com

*Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angaben des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle hier enthaltenen Informationen sind mit großer Sorgfalt recherchiert und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Dennoch wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen. Insbesondere stellen diese Informationen keine Rechtsberatung dar und können diese nicht ersetzen.*